

Satzung

der Arbeitsgemeinschaft deutscher TCM- Apotheken

(TCM Apo Ag) - Version 6 vom 19.09.2008

§1 Name der Arbeitsgemeinschaft (Ag)

Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen Arbeitsgemeinschaft deutscher TCM-Apotheken

§2 Ziele der Ag

Die Ziele der Ag sind:

- Qualitätssicherung im Umgang mit chinesischen Heilkräutern
- Klärung rechtlicher Fragen im Zusammenhang mit TCM
- Informationsaustausch zur TCM unter den Mitgliedern sowie mit Verordnern und Lieferanten
- Ansprechpartner für die Öffentlichkeitsarbeit (Behörden, Kammern, Medien ...)
- Fortbildung im Bereich der TCM

§3 Mitgliedschaft und Aufnahme in die Ag

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft können werden:

- Alle öffentlichen deutschen Apotheken
- Interessierte Apothekerinnen und Apotheker
- Ehrenmitglieder

Ein Stimmrecht steht nur den Apotheken (pro Apotheke EIN Stimmrecht) zu.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Ag-Vorstand zu beantragen.

Der Vorstand teilt den Mitgliedern die Bewerbung per Mail mit. Einwände sind dem Vorstand

innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. Rein wirtschaftliche Gründe sind für eine Ablehnung nicht ausreichend. Im Falle einer Ablehnung bleibt es dem Vorstand überlassen, dem Antragsteller die Begründung bekannt zu geben.

§4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod
- Austritt
- Ausschluss

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den 1. Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Jahres. Bereits gezahlte Beiträge verfallen ersatzlos. Gründe für einen Ausschluss sind:

gröblicher Verstoß gegen die Ziele der Ag und schwere Schädigung des Ansehens der Ag

- insbesondere Verstoß gegen die Verpflichtung zu kollegialem Konkurrenzverhalten.

rückständige Beiträge nach vorheriger Mahnung
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied steht das Recht zu, eine Mitgliederbefragung zu fordern. Diese Befragung kann im Umlaufverfahren erfolgen.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückerstattung der Beiträge aus der Ag.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich zur aktiven Verfolgung der Ziele nach §2.
Zu den Inhalten der Mitgliederversammlungen der Ag sind die Mitglieder zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet
Alle Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung nach Art, Höhe und Fälligkeit festgelegten Beiträge pünktlich zu entrichten.
Verstößt ein Mitglied gegen den Grundsatz des kollegialen Konkurrenzverhaltens oder die Ziele der Ag, soll der Vorstand darüber informiert werden. Bei Bedarf wird ein Vorstandsmitglied versuchen, die Probleme in einem persönlichen Gespräch auszuräumen.
Führt dieses Gespräch nicht zu dem gewünschten Ergebnis, kann der Vorstand eine Abmahnung aussprechen oder den Ausschluss gemäß §4 erklären.

§6 Beitrag

Der Beitrag beträgt jährlich EUR 300,- und ist jeweils normalerweise bis zum 31.01. des laufenden Jahres per Bankeinzugsermächtigung (Kassenwart) zu entrichten.
Bei Nichterscheinen auf einem Treffen erfolgt keine Rückerstattung, der komplette Beitrag verbleibt in der Kasse der Ag.

§7 Organe der Arbeitsgemeinschaft

Die Organe der Ag bestehen aus:
Vorstand
Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen und arbeitet ehrenamtlich:

1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender
- Kassenwart
Schriftführer

Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt in Einzelwahlgängen schriftlich. Auf Antrag kann per Handzeichen gewählt werden, sofern keine Einwände erhoben werden. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so bleibt der restliche Vorstand als beschlussfassendes Organ bis zum Ablauf seiner Amtsperiode bestehen.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

§9 Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

Dem Vorstand obliegt die Organisation der Treffen der Ag (Einladung, Tagungsprogramm ...) und die Verwaltung des Ag-Vermögens.

Die Aufgabenverteilung regelt der Vorstand unter sich im gegenseitigen

Einvernehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Der Vorstand vertritt die Ag nach außen.

§10 Ag-Treffen

Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt, zu der mit einer Frist von vier Wochen eingeladen wird.

Bei besonders wichtigen Angelegenheiten kann jederzeit eine außerordentliche Sitzung einberufen werden. Hierzu müssen mindestens (war: mind.) 25% der Ag-Mitglieder den Antrag stellen.

Folgende Punkte müssen in der Tagesordnung vorgesehen sein:

- Kassenbericht

- Entlastung des Vorstandes und seiner Mitglieder

- Neuwahlen des Vorstandes (alle zwei Jahre)

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder.

Eine Rückfrage bei den bei der Abstimmung nicht anwesenden Mitglieder ist nicht erforderlich.

Jede Apotheke kann einen Vertreter der Apotheke zu den Treffen schicken. Es muss nicht der Apothekenleiter selbst erscheinen

Der Vertreter muss aber vom Apothekenleiter für alle die Ag betreffenden Entscheidungen bevollmächtigt sein (z.B. Abstimmungen) und sich ebenso aktiv an Treffen beteiligen.

§11 Änderung und Inkrafttreten der Satzung

Änderungen der Satzung sowie der Beitragsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der bei einer Mitgliederversammlung anwesenden Ag-Mitglieder. Alternativ ist ein Umlaufverfahren möglich.

Inkrafttreten Version 2: 16.09.2000

Inkrafttreten Version 3: 01.07.2001

Inkrafttreten Version 4: 01.06.2002

Inkrafttreten Version 5: 01.11.2002

Inkrafttreten Version 6. nach der nächsten Mitgliederversammlung oder nach Umlauf.